Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

tun kund, daß Wir die Uns vorgelegte Ordnung der Schlußprüfung an der Realschule zu Ribnitz, wie solche hieneben angeheftet ist, auch in Abschrift bei den Akten Unseres Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zurückbehalten ist, kraft dieses Landesherrlich bestätigt haben, und befehlen jedem, den es angeht, sich nach derselben auf das Genaueste zu richten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten.

Schwerin, den 8. Januar 1909.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Bestätigungsurkunde
für die
Ordnung der Schlußprüfung
an der
städtischen Realschule
zu
Ribnitz.

Langfeld.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ordnung der Schlußprüfung an der Realschule zu Ribnitz.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Die Schlußprüfung an der Realschule bildet den Abschluß des gesamten Schulkursus und soll, unter Mitberücksichtigung der im Unterrichte gewonnenen Urteile, ermitteln, ob der Prüfling dasjenige Maß der Schulbildung erreicht hat, welches das Ziel der Realschule ist.

§ 2.

Maßstab zur Erteilung des Zeugnisses der Reife.

Um das Zeugnis der Reife zu erwerben, hat der Schüler in den einzelnen Gegenständen folgenden Anforderungen zu entsprechen:

1. In der deutschen Sprache muß er befähigt sein, den Stoff eines in seinem Gesichtskreise liegenden Themas zu ordnen und zu behandeln. Die Arbeit muß von gröberen Verstößen gegen Grammatik und Rechtschreibung frei sein, auch auf dem Gebiete der Zeichensetzung ausreichende Sicherheit zeigen. Der Prüfling muß beim mündlichen Gebrauche der Muttersprache Geübtheit in sprachrichtiger und klarer Darstellung zeigen. Die Lektüre muß bereits einigen Umfang gewonnen haben und Bekanntschaft mit der Dichtung der Befreiungskriege sowie der hauptsächlichsten für die Schule passenden deutschen Balladen und dramatischen sowie epischen Dichtungen zeigen (z. B. Zriny, Ernst, Herzog von Schwaben, Kolberg, Minna von Barnhelm, Wilhelm Tell, Jungfrau von Orleans, Hermann und Dorothea, Abschnitte aus Homer in guter Uebersetzung.)
2. und 3. In der französischen und englischen Sprache muß er eine richtige Aussprache, Geläufigkeit im Lesen, sichere Bekanntschaft mit der Formenlehre sowie mit den wichtigeren syntaktischen Gesetzen, auch die Fähigkeit besitzen, leichte historische und beschreibende Prosa mit grammatischem Verständnisse und ohne erhebliche Hilfe zu übersetzen und eine nicht zu schwierige Uebersetzung aus dem Deutschen in die fremde Sprache ohne gröbere Verstöße anzufertigen. Die einfachsten Erscheinungen auf den Gebieten der Synonymik, Verslehre und Stilistik müssen ihm geläufig sein.

   Einige Uebung im mündlichen Gebrauche der Sprachen im Anschlusse an Gelesenes sowie über regelmäßige Vorgänge und Verhältnisse des wirklichen Lebens ist gleichfalls erforderlich. Es ist ferner der Nachweis eines nicht zu eng begrenzten Wort- und Phrasenschatzes zu verlangen, und endlich müssen die gewöhnlichsten etymologischen Erscheinungen, soweit sie sich dem Gesichtskreise des Schülers anpassen, bekannt sein.
4. In der Geschichte muß der Schüler die Hauptereignisse aus der deutschen und mecklenburgischen Geschichte bis auf die neueste Zeit kennen und über Zeit und Ort der Begebenheiten sicher unterrichtet sein.
5. In der Erdkunde muß der Prüfling nachweisen können, daß er von den Grundlehren der mathematischen Erdkunde Kenntnis besitzt, daß er die wichtigsten physischen Verhältnisse und die politische Einteilung der Erdoberfläche sowie die Hauptverkehrswege der Gegenwart kennt.
6. In der Mathematik ist zu verlangen, daß er in der Arithmetik bis zur Lehre von den Logarithmen und in der Algebra bis zu einfachen Gleichungen des zweiten Grades mit einer unbekannten Größe, in den Elementen der ebenen und körperlichen Geometrie und den Anfangslehren der ebenen Trigonometrie sichere und zusammenhängende Kenntnisse zur Lösung von einfachen Aufgaben erworben hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. In der Naturbeschreibung muß der Prüfling eine auf Anschauung begründete Kenntnis besonders wichtiger Mineralien sowie der hervorragenderen Pflanzenfamilien und Ordnungen der Wirbeltiere und Insekten haben, auch Bekanntschaft mit dem Baue des menschlichen Körpers nachweisen.
8. In der Naturlehre ist zu fordern, daß der Schüler eine durch Versuche vermittelte Kenntnis der Grundlehren des Gleichgewichtes und der Bewegung, der Wärme, des Magnetismus und der Elektrizität sowie der einfachsten optischen und akustischen Gesetze habe.

Die wichtigsten chemischen Elemente sowie ihre bekanntesten, hauptsächlich anorganischen Verbindungen, desgleichen die einfachsten Kristallformen müssen dem Schüler bekannt sein.

§ 3.

Die Prüfungskommission.

Sie besteht aus dem Regierungskommissar als Vorsitzenden, der den Gang der Prüfung bestimmt, in dieselbe einzugreifen befugt ist, und dessen Urteil im Falle der Stimmengleichheit entscheidet, dem Vorsitzenden oder dem geistlichen Mitgliede des Schulvorstandes, dem Direktor, der zum stellvertretenden Kommissar ernannt werden kann, denjenigen Lehrern, die in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Fächern betraut sind, und dem Lehrer, der in dieser Klasse den Zeichenunterricht erteilt.

Hat der Regierungskommissar bezüglich eines Beschlusses der Kommission erhebliche Bedenken, so ist er berechtigt, die Entscheidung auszusetzen und an das Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, zu berichten, welches dann endgiltig in der Sache beschließt.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Verhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Die nicht zur Prüfungskommission gehörigen Lehrer der Anstalt haben der mündlichen Prüfung beizuwohnen.

§ 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

Die Zulassung zur Schlußprüfung findet nicht früher als im zweiten Halbjahre des Besuches der ersten Klasse statt.

Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben bei dem Direktor schriftlich unter Beifügung einer von ihnen selbst in deutscher Sprache abgefaßten kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse die Zulassung nachzusuchen.

Meldungen und Lebenslauf der Schüler sind Ende Dezember bezw. Ende Juni dem Direktor einzureichen. Im Anschlusse hieran findet unter dem Vorsitze des Direktors eine Beratung der prüfenden Lehrer statt, in der die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der ersten Klasse den betreffenden Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten darüber festgestellt werden, ob diese Schüler nach ihren wissenschaftlichen Leistungen und ihrer sittlichen Haltung als den Zielforderungen der Realschule entsprechend anzuerkennen sind.

Der Direktor schickt eine Zusammenstellung der Schüler, die sich zur Prüfung gemeldet haben, sowie ihrer Personalien bis zum 15. Januar bezw. 15. Juli an den Regierungskommissar, der den Tag bezw. die Tage der mündlichen Prüfung nach Benehmen mit dem Direktor bestimmt. Sollte der Regierungskommissar finden, daß bei der Zulassung eines Schülers nicht alle bestehenden Bestimmungen berücksichtigt sind, so hat er sich unverzüglich mit dem Direktor in Verbindung zu setzen.

Wird der Direktor zum Regierungskommissar bestellt, so setzt er den Tag, bezw. die Tage der mündlichen Prüfung fest.

Schülern, welche die oberste Klasse erst ein Jahr besucht haben und ein befriedigendes Ergebnis der Prüfung nicht hoffen lassen, oder denen die erforderliche sittliche Reife noch abgeht, kann der Rat gegeben werden, schon vor der schriftlichen Prüfung zurückzutreten. Läßt der Ausfall der schriftlichen Arbeiten zusammen mit den Klassenleistungen des Schülers einen befriedigenden Abschluß der Prüfung nicht erhoffen, so ist ihm von dem Direktor der Rat zu erteilen, von der mündlichen Prüfung zurückzutreten. Zurückweisung kann nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, die Mitglieder der Prüfungskommission sind, erfolgen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Abschlußprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören:
   a) ein deutscher Aufsatz;
   b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische;
   c) eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische;
   d) je eine Aufgabe aus der Arithmetik oder Algebra, aus der ebenen Geometrie oder Trigometrie, aus der elementaren Körperberechnung.
3. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die französische und englische Sprache, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturlehre.

§ 6.

Schriftliche Prüfung, Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.
2. Die Aufgaben sind so einzurichten, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der obersten Klasse in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits behandelten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

   Die Uebersetzungen aus den deutschen in die fremden Sprachen müssen einerseits frei von einer Häufung grammatikalischer, besonders syntaktischer Schwierigkeiten sein, anderseits aber dem Schüler Gelegenheit geben, seine Vertrautheit mit der Formenlehre und den wichtigeren Erscheinungen der Syntax nachzuweisen.

   Am Rande der für die Uebersetzung in die fremden Sprachen bestimmten Texte sind diejenigen Bemerkungen und Hülfen hinzuzufügen, die den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden sollen.

   Die Aufgabe für jeden einzelnen Gegenstand legt der Lehrer, welcher denselben in der obersten Klasse vertritt, dem Direktor vor der schriftlichen Prüfung zur Genehmigung vor.

   Die Aufgabe für den deutschen Aufsatz ist, sobald sie von dem Direktor genehmigt ist, dem Regierungskommissar zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

   Es ist Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür Sorge zu tragen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst bei Beginn der einzelnen Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über sie auf das strengste zu vermeiden.

   Von der Teilnahme am Nachmittagsunterrichte während der Zeit der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge zu befreien.

§ 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt auf abgestempelten Bogen für Kladde und Reinschrift Diese Bogen wie auch die Löschblätter liefert die Schule. Logarithmentafeln und etwaige Linienblätter bringen die Prüflinge selbst mit. Beides ist von dem aufsichtführenden Lehrer genauer anzusehen.

Die Bearbeitung findet in einem geeigneten Raume der Anstalt unter der fortwährenden, durch den Direktor festzustellenden Aufsicht der Lehrer, die zur Prüfungskommission gehören, statt. Andere Schüler als die Prüflinge dürfen nicht in diesem Raume gleichzeitig beschäftigt werden.

Für den deutschen Aufsatz und die mathematische Arbeit sind je vier Stunden Zeit zur Anfertigung zu gewähren, für die übrigen Aufgaben je zwei Stunden, wobei das Diktat nicht in Anrechnung kommt.

Die Arbeitszeit jedes Tages darf nicht länger als vier Stunden dauern. Die Arbeitszeit darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden. Doch ist es statthaft, die für die mathematische Arbeit festgesetzte Zeit durch eine Erholungspause so zu teilen, daß vor dieser zwei Aufgaben erledigt werden.

Der beaufsichtigende Lehrer bemerkt in der über die schriftliche Prüfung aufzunehmende Niederschrift, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, sowie auch, wann jeder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Prüfling die Arbeit abgeliefert hat. Nach Einreichung seiner Arbeit hat jeder Schüler das Arbeitszimmer alsbald zu verlassen.

Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den nicht vollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf mit abzuliefern.

Die Prüflinge sind am ersten Arbeitstage, noch vor Stellung der betreffenden Aufgabe, vom Direktor darauf hinzuweisen, daß, sofern einer von ihnen sich an einem der Tage der schriftlichen Prüfung durch sein Befinden am Arbeiten verhindert fühlt, er dem die Aufsicht führenden Lehrer vor Stellung der Tagesaufgabe hiervon Anzeige zu machen hat. Eine Bemerkung darüber, daß dieses geschehen, ist dann in die Niederschrift aufzunehmen.

Ferner sind am ersten Arbeitstage die Prüflinge vom Direktor darauf hinzuweisen, daß, wer bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist, mit Ausschluß von der weiteren Prüfung, und wenn die Entdeckung erst nach Vollendung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft wird.

Die so Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben. (§ 13.)

Ueber diese Strafen bestimmen der Direktor und die der Prüfungskommission angehörenden Lehrer, vorbehältlich der Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Wer sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, wird von der Zulassung zur Prüfung überhaupt ausgeschlossen. Doch bedarf in diesem Falle das Urteil der Bestätigung des Großherzoglichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, welche sofort unter Einsendung der Unterlagen durch den Direktor zu beantragen ist.

Wo die Sache unerweislich ist oder nur ein Verdacht vorliegt, überhaupt in Fällen, für die eine mildere Beurteilung zulässig erscheint, sind der Direktor und die zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer befugt, die betreffenden Prüflinge neue Aufgaben bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurteilt, d. h., die sich findenden Fehler werden, indem an Stelle des Unrichtigen das Richtige gesetzt wird, nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird ein Urteil über den Wert der Arbeit im Verhältnis zu den vorschriftsmäßigen Anforderungen durch eines der vier Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend", „nicht genügend" abgegeben. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der betreffenden schriftlichen Schulleistungen, es darf jedoch dem Urteile über letztere kein Einfluß auf das der Prüfungsarbeit zuzuerkennende Prädikat eingeräumt werden.

Die Beurteilung hat Mißlungenes von Unwissenheit wohl zu unterscheiden.

Die so beurteilten Arbeiten laufen alsdann bei den zur Prüfungskommission gehörenden Lehrern um und gehen schließlich an den Direktor zurück, der sie, nachdem in einer mit diesen Lehrern abzuhaltenden Beratung die Urteile, vorbehältlich einer Revision in einer Konferenz vor der mündlichen Prüfung auf Verlangen des Regierungskommissars oder des zur Prüfungskommission gehörenden Schulvorstands-Mitgliedes, festgestellt sind und über Zulassung der Schüler zur mündlichen Prüfung verhandelt ist, nebst den sonstigen Unterlagen rechtzeitig zunächst dem zur Prüfungskommission gehörenden Schulvorstandsmitgliede und dann dem Regierungskommissar zusendet.

§ 9.

Die mündliche Prüfung.

Für den Tag oder die Tage der mündlichen Prüfung sind im Prüfungszimmer die Zeugnisse, welche die Schüler während ihrer Zugehörigkeit zur obersten Klasse bekommen haben, ihre schriftlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Arbeiten aus dem letzten Jahre und die von ihnen während dieser Zeit angefertigten Zeichnungen und Kartenskizzen bereit zu halten.

Eine ausreichende Anzahl von fremdsprachlichen Texten für die Uebersetzung ins Deutsche ist ebenfalls im Prüfungszimmer bereit zu halten.

Die Schüler dürfen keine Bücher zur mündlichen Prüfung mitbringen.

Bezüglich etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche gelten die für die schriftliche Prüfung aufgestellten Bestimmungen. (§ 7).

Der mündlichen Prüfung geht voraus eine Beratung und Beschlußfassung darüber, ob einzelne Prüflinge von der Zulassung zur mündlichen Prüfung auszuschließen oder von der Ablegung derselben ganz oder teilweise zu befreien sind.

Von der mündlichen Prüfung auszuschließen sind diejenigen Schüler, nach deren Schul- und schriftlichen Prüfungsleistungen die Aussicht auf einen günstigen Erfolg der gesamten Prüfung ausgeschlossen ist.

Von der ganzen mündlichen Prüfung zu befreien sind diejenigen Schüler, deren Schul- und schriftliche Prüfungsleistungen in allen in § 2 aufgeführten Fächern mindestens mit dem uneingeschränkten Prädikate „genügend" beurteilt sind und deren Fleiß und Betragen zu schwerem Tadel keinen Anlaß gegeben hat.

Befreiungen von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern können auf einen vom Direktor im Einvernehmen mit den betreffenden Lehrern gestellten Antrag vom Regierungskommissar zugelassen werden, wenn die Schulleistungen und die Prüfungsarbeiten, soweit letztere vorgeschrieben sind, mindestens als „gut" beurteilt sind.

Mehr als acht in keinem Fache von der mündlichen Prüfung befreite Schüler dürfen in der Regel nicht zusammen geprüft werden. Sind mehr als 8 Schüler vollständig zu prüfen, so sind dieselben in zwei oder nach Erfordernis in mehrere Gruppen zu teilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer, der ihn in der ersten Klasse vertreten hat. Der Regierungskommissar ist befugt, Fragen an die Schüler zu richten und überhaupt in die Prüfung einzugreifen.

Zur Prüfung im Französischen und Englischen werden den Schülern zum Uebersetzen aus prosaischen Werken, die in der ersten Klasse gelesen werden oder dazu geeignet sind, Abschnitte vorgelegt, die in der Schule nicht durchgenommen sind.

Durch geeignete, an die Uebersetzung anzuschließende Fragen ist den Prüflingen Gelegenheit zu geben, die Sicherheit ihrer grammatischen, synonymischen, phraseologischen und etymologischen Kenntnisse nachzuweisen.

Auch sind die Schüler auf ihre Sprachfertigkeit hin zu prüfen.

Für die Prüfung in der Geschichte sind im wesentlichen nur solche Gebiete aus der deutschen Geschichte heranzuziehen, die in der ersten Klasse eingehender behandelt worden sind.

Fragen aus der mecklenburgischen Geschichte sind gleichfalls zu stellen.

Nach der Prüfung jedes Faches verlassen die Schüler den Raum, und die Kommission stellt auf Grund des Vorschlages des betreffenden Fachlehrers das Prädikat fest, das jedem derselben nach seinen mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen ist.

§ 10.

Feststellung des Gesamturteils.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung werden auf Grund der Klassen- und Prüfungsleistungen die Prädikate für die Leistungen jedes Schülers in jedem Fache festgestellt, wobei ausschließlich die in § 8 vorgesehenen vier Bezeichnungen anzuwenden sind.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil in jedem verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenstande mindestens mit „genügend" bezeichnet ist. Eine Abweichung hiervon in Rücksicht auf den von dem Schüler gewählten Beruf ist nicht statthaft, dagegen ist es zulässig, daß nicht genügende Leistungen in einem oder in zwei Lehrgegenständen durch mindestens gute Leistungen in ebenso vielen anderen als ergänzt erachtet werden.

Ist die Beratung abgeschlossen und die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet, so verkündigt der Regierungskommissar oder in dessen Auftrage der Direktor den Schülern das Gesamtergebnis der Prüfung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 11.

Niederschriften während der Prüfung.

Ueber die gesamten Vorgänge der Prüfung sind Niederschriften aufzunehmen, und zwar

1. über Zulassung zur Prüfung überhaupt,
2. über die schriftliche Prüfung,
3. über Zulassung zur mündlichen Prüfung,
4. über die Vorverhandlungen zur mündlichen Prüfung und über diese selbst.

Die Niederschrift hat zu enthalten den Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urteile ersichtlich wird, sowie die Schlußberatung. (§ 10.)

Zu Anfang der unter 2 genannten Niederschrift ist zu vermerken, daß der Direktor die in § 7 unter Absatz 8 und 9 vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht hat.

§ 12.

Zeugnis.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis nach Anlage A ausgestellt.

Eingehändigt werden die Zeugnisse den Schülern durch den Direktor in Gegenwart der ganzen Anstalt, jedoch nicht vor dem 21. März bezw. 21. September.

§ 13.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie in jedem Falle einmal wiederholen. Eine zweimalige Wiederholung ist ohne Genehmigung des Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, nur dann gestattet, wenn dadurch ein längerer als ein zweijähriger Besuch der ersten Klasse nicht bedingt wird.

Eine Prüfung, von der ein Schüler vor Beginn des mündlichen Teiles zurücktritt, wird als nicht begonnen betrachtet.

§ 14.

Die Gebühren für ein Zeugnis der Reife betragen 10 Mark; dazu kommt der Betrag des gesetzlichen Stempels.

Die zweite Ausfertigung eines Reifezeugnisses kostet 3 Mark.

Der Direktor vermittelt bei nachgewiesenem Verluste die Herstellung von zweiten Ausfertigungen, aber weder Abschriften noch Beglaubigungen von Zeugnissen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anlage A.

Realschule zu Ribnitz.

N. N. [1])

geboren den ..... 18 zu ..... [2])

Sohn des ..... [3]) zu ..... [4])

war ..... Jahr(e) auf der Realschule, und zwar ..... Jahr(e) in der ersten Klasse.

I. Betragen und Fleiß.

(Im Anschluß hieran ist gegebenenfalls anzugeben, daß der Schüler von der mündlichen Prüfung befreit worden ist.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten.

Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturlehre, Naturbeschreibung, Freihandzeichnen (eventuell Linearzeichnen), Turnen, Singen.

Der Stand der Kenntnisse bezw. Fertigkeiten in den einzelnen Fächern und ihr Verhältnis zu den Zielforderungen wird nur mit Hülfe der zusammenfassenden vier Prädikate (§ 8) gekennzeichnet.

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach das

Zeugnis der Reife

zuerkannt.

Ribnitz, den ..... 19..... (Datum der mündlichen Prüfung.)

Der Regierungskommissar:
N. N.

Für den Schulvorstand:
N. N.

Der Direktor:
N. N.

Folgen die übrigen Lehrer.

---

1) Sämtliche Vornamen und Zuname, der Rufname unterstrichen.
2) Konfession bezw. Religion.
3) Stand und Name des Vaters, eventuell mit dem Zusatze „weiland".
4) Wohnort, eventuell letzter Wohnort des Vaters.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf